

Bitte nur die weißen Felder mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

am _____
Handwerkskammer
i.A.



Handwerkskammer
Halle (Saale)

Einzelumschulung

Gruppenumschulung

Umschulungsvertrag

Zwischen dem Umschulungsbetrieb (Umschulenden)¹

und dem Umschüler (der/dem Auszubildenden)¹

Umschulungsvertragsnummer

Firma / Betrieb

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Postleitzahl Ort

Telefon / Fax

Telefon / Fax

E-Mail

E-Mail

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname
Umschulungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend

Geburtsdatum Tag Monat Jahr

Geburtsort

männlich weiblich

Straße, Hausnummer

wird nachstehender Vertrag zur beruflichen Umschulung

im Ausbildungsberuf _____

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt / etc. _____

nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Umschulungsdauer vom (Beginn) _____ bis (Ende) _____ (Bitte unbedingt ausfüllen)

Grund (vorherige Berufsausbildung als): _____

Grund (berufliche Vorbildung in): _____

Grund (Schulabschluss etc.): _____

(Nachweise in Kopie beifügen z. B. Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahr, andere Ausbildungszeugnisse)

B Die Probezeit beträgt (1 bis 6) _____ Monate

C Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden, die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

D Der Umschulende zahlt dem Umschüler eine angemessene Vergütung (§ 7), sie beträgt zurzeit monatlich
_____ Euro 1. Umschulungsjahr _____ Euro 2. Umschulungsjahr _____ Euro 3. Umschulungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz beziehungsweise nach den gültigen Tarifverträgen. Der Umschulende gewährt dem Umschüler Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf
_____ Werk- oder _____ Arbeitstage im Jahre
_____ Werk- oder _____ Arbeitstage im Jahre
_____ Werk- oder _____ Arbeitstage im Jahre

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendene Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen
überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU) bei Einzelumschulung

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-9) sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt.

Ort, Datum _____ Umschüler (Auszubildender) _____

Umschulungsbetrieb (Umschulender) _____

¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet. ² Falls die Umschulung in mehreren Umschulungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Umschulungsstätten unter F oder als Anlage beifügen. Hinweis: Die sich aus dem Umschulungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HwO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 30 HwO; § 36 BBiG)

An die Handwerkskammer Halle (Saale)

Mit Vorlage von drei Ausfertigungen dieses abgeschlossenen Vertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer beantragt. Hierzu werden folgende Angaben gemacht:

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Ausbilder

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name, Vorname des Ausbilders	gegebenenfalls Geburtsname	geboren am	männlich	weiblich
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>		
Höchster beruflicher Abschluss (genaue Berufsbezeichnung einschließlich Titel)	Ausbildereignungsprüfung	sonstige Ausbildungsberechtigung		

Betrieb

<input type="text"/>	Jahr	<input type="checkbox"/>	Wir sind ein Betrieb des Öffentlichen Dienstes	
<input type="text"/>	Gesamtanzahl der Beschäftigten einschließlich Inhaber und Auszubildende	<input type="text"/>	davon sind (Anzahl) Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschließlich Meister)	<input type="text"/>
Anzahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse in diesem Ausbildungsberuf				

Umschüler (Auszubildende/r)

Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/>	deutsch
	<input type="checkbox"/>	andere <input type="text"/>
	<input type="checkbox"/>	unbekannt

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

- ohne Schulabschluss (einschließlich Sonderschulabschluss)
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss („Mittlerer Bildungsabschluss“)
- Fachhochschul-/Hochschulreife (Fachabitur/Abitur)
- Sonstiger beziehungsweise im Ausland erworbener Abschluss, der den oben genannten Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

Abgangsklasse

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mindestens sechs Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- keine Teilnahme
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mindestens sechs Monate, z.B. EQJ)
- Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB II (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) (Zeugnis beifügen)
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) (Zeugnis beifügen)
- Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss
- sonstige berufliche Schule (zum Beispiel Handelsschule, Fachoberschule)

Vorausgegangene Berufsausbildung (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

- keine
 - abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als
 - abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als
 - abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als
- Eintritt ins Ausbildungsjahr

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, mehr als 50 Prozent der Kosten)

- | | | |
|--|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> keine, da überwiegend | <input type="checkbox"/> ja, durch: | <input type="checkbox"/> Sonderprogramme des/der Bundes/Landes/Kommunen |
| | | <input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III, § 241 (2) |
| | | <input type="checkbox"/> außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach SGB III, § 100 Nr. 5 |

Der Umschüler besucht künftig die Berufsschule:

Name in

Erklärung des Umschulenden

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätte bieten – ggf. zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Umschulenden (Umschulender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine

Gründe vor, die der Umschulung im Sinne Handwerksordnung bzw. des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Umschulungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Ort/Datum/Umschulungsbetrieb (Umschulender)

Bitte nur die weißen Felder mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.



Handwerkskammer Halle (Saale)

am
Handwerkskammer
i.A.

Einzelumschulung

Gruppenumschulung

Umschulungsvertrag

Zwischen dem Umschulungsbetrieb (Umschulender)¹

und dem Umschüler (der/dem Auszubildenden)¹

Umschulungsvertragsnummer

Firma / Betrieb

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Postleitzahl Ort

Telefon / Fax

Telefon / Fax

E-Mail

E-Mail

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname
Umschulungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend

Geburtsdatum Tag Monat Jahr

Postleitzahl Ort

Geburtsort

Straße, Hausnummer

männlich weiblich

wird nachstehender Vertrag zur beruflichen Umschulung

im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt / etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Umschuldungsdauer vom (Beginn) bis (Ende) (Bitte unbedingt ausfüllen)

Grund (vorherige Berufsausbildung als):

Grund (berufliche Vorbildung in):

Grund (Schulabschluss etc.):

(Nachweise in Kopie beifügen z. B. Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahr, andere Ausbildungszeugnisse)

B Die Probezeit beträgt (1 bis 6) Monate

C Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden, die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.

D Der Umschulende zahlt dem Umschüler eine angemessene Vergütung (§ 7), sie beträgt zurzeit monatlich

Euro Euro Euro
1. Umschulungsjahr 2. Umschulungsjahr 3. Umschulungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz beziehungsweise nach den gültigen Tarifverträgen. Der Umschulende gewährt dem Umschüler Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf

Werk- oder Arbeitstage im Jahre
 Werk- oder Arbeitstage im Jahre
 Werk- oder Arbeitstage im Jahre

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU) bei Einzelumschulung

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-9) sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt.

Ort, Datum

Umschüler (Auszubildender)

Umschulungsbetrieb (Umschulender)

¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet. ² Falls die Umschulung in mehreren Umschulungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Umschulungsstätten unter F oder als Anlage beifügen. Hinweis: Die sich aus dem Umschulungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HwO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

§ 1 | Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden eine, den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechende, Ausbildung in verkürzter Ausbildungszeit, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

§ 2 | Umschulung

1. Dauer: siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist, erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 | Pflichten des Umschulungsträgers (Umschulenden)

Der Umschulende verpflichtet sich,

1. **Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Umschüler die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. **Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Umschüler jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
3. **Ausbildungsverordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsverordnung kostenlos auszuhändigen.
4. **Ausbildungsmittel**
dem Umschüler kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/ Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
5. **Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen**
den Umschüler zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen, soweit diese in der sachlichen und zeitlichen Gliederung festgelegt wurden.
6. **Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
dem Umschüler vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Umschüler nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
8. **Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Umschüler charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
9. **Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Umschulende.
10. **Prüfungen**
den Umzuschulenden anzuhalten, sich rechtzeitig zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen.

§ 4 | Pflichten des Umschülers

Der Umschüler hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

Der Umschüler verpflichtet sich

1. **Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 freigestellt wird,
3. **Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Umschulenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden,
4. **Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. **Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
6. **Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
7. **Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
8. **Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Umzuschulenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umschüler eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. **Nebentätigkeiten**
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Umschulenden vorliegt.

§ 5 | Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umzuschulende(n) gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

§ 6 | Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

1. Wöchentliche Umschulungszeit: siehe C*)
Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung.
2. Urlaub siehe E*)

§ 7 | Vergütung

1. Der Umschulungsträger gewährt dem Umzuschulenden eine Vergütung (Höhe: siehe D*).
2. Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

§ 8 | Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 | Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des Buchstaben F*) dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben beziehen sich auf den Text der Vorderseite.

Bitte nur die weißen Felder mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.



Handwerkskammer Halle (Saale)

am
Handwerkskammer
i.A.

Einzelumschulung

Gruppenumschulung

Umschulungsvertrag

Zwischen dem Umschulungsbetrieb (Umschulender)¹

und dem Umschüler (der/dem Auszubildenden)¹

Umschulungsvertragsnummer

Firma / Betrieb

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Postleitzahl Ort

Telefon / Fax

Telefon / Fax

E-Mail

E-Mail

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname
Umschulungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend

Geburtsdatum Tag Monat Jahr

Postleitzahl Ort

Geburtsort

Straße, Hausnummer

männlich weiblich

wird nachstehender Vertrag zur beruflichen Umschulung

im Ausbildungsberuf
ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt / etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Umschuldungsdauer vom (Beginn) bis (Ende) (Bitte unbedingt ausfüllen)

Grund (vorherige Berufsausbildung als):

Grund (berufliche Vorbildung in):

Grund (Schulabschluss etc.):
(Nachweise in Kopie beifügen z. B. Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahr, andere Ausbildungszeugnisse)

B Die Probezeit beträgt (1 bis 6) Monate

C Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden, die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.

D Der Umschulende zahlt dem Umschüler eine angemessene Vergütung (§ 7), sie beträgt zurzeit monatlich
 Euro Euro Euro
1. Umschulungsjahr 2. Umschulungsjahr 3. Umschulungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz beziehungsweise nach den gültigen Tarifverträgen.
Der Umschulende gewährt dem Umschüler Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf
 Werk- oder Arbeitstage im Jahre
 Werk- oder Arbeitstage im Jahre
 Werk- oder Arbeitstage im Jahre

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendene Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen
 überbetriebliche Lehrlingunterweisung (ÜLU) bei Einzelumschulung

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-9) sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt.

Ort, Datum Umschüler (Auszubildender)
Umschulungsbetrieb (Umschulender)

¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet. ² Falls die Umschulung in mehreren Umschulungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Umschulungsstätten unter F oder als Anlage beifügen. Hinweis: Die sich aus dem Umschulungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HwO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

§ 1 | Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden eine, den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechende, Ausbildung in verkürzter Ausbildungszeit, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

§ 2 | Umschulung

1. Dauer: siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist, erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 | Pflichten des Umschulungsträgers (Umschulenden)

Der Umschulende verpflichtet sich,

1. **Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Umschüler die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. **Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Umschüler jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
3. **Ausbildungsverordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsverordnung kostenlos auszuhändigen.
4. **Ausbildungsmittel**
dem Umschüler kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/ Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
5. **Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen**
den Umschüler zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen, soweit diese in der sachlichen und zeitlichen Gliederung festgelegt wurden.
6. **Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
dem Umschüler vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Umschüler nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
8. **Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Umschüler charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
9. **Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Umschulende.
10. **Prüfungen**
den Umzuschulenden anzuhalten, sich rechtzeitig zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen.

§ 4 | Pflichten des Umschülers

Der Umschüler hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

Der Umschüler verpflichtet sich

1. **Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 freigestellt wird,
3. **Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Umschulenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden,
4. **Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. **Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
6. **Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
7. **Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
8. **Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Umzuschulenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umschüler eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. **Nebentätigkeiten**
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Umschulenden vorliegt.

§ 5 | Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umzuschulende(n) gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

§ 6 | Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

1. Wöchentliche Umschulungszeit: siehe C*)
Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung.
2. Urlaub siehe E*)

§ 7 | Vergütung

1. Der Umschulungsträger gewährt dem Umzuschulenden eine Vergütung (Höhe: siehe D*).
2. Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

§ 8 | Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 | Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des Buchstaben F*) dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben beziehen sich auf den Text der Vorderseite.

Bitte nur die weißen Felder mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.



Handwerkskammer Halle (Saale)

am
Handwerkskammer
i.A.

Einzelumschulung

Gruppenumschulung

Umschulungsvertrag

Zwischen dem Umschulungsbetrieb (Umschulender)¹

und dem Umschüler (der/dem Auszubildenden)¹

Umschulungsvertragsnummer

Firma / Betrieb

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Postleitzahl Ort

Telefon / Fax

Telefon / Fax

E-Mail

E-Mail

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname
Umschulungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

Postleitzahl Ort

Geburtsort

männlich weiblich

wird nachstehender Vertrag zur beruflichen Umschulung

im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt / etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Umschuldungsdauer vom (Beginn) bis (Ende) (Bitte unbedingt ausfüllen)

Grund (vorherige Berufsausbildung als):

Grund (berufliche Vorbildung in):

Grund (Schulabschluss etc.):

(Nachweise in Kopie beifügen z. B. Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahr, andere Ausbildungszeugnisse)

B Die Probezeit beträgt (1 bis 6) Monate

C Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden, die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.

D Der Umschulende zahlt dem Umschüler eine angemessene Vergütung (§ 7), sie beträgt zurzeit monatlich

Euro

Euro

Euro

1. Umschulungsjahr

2. Umschulungsjahr

3. Umschulungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz beziehungsweise nach den gültigen Tarifverträgen. Der Umschulende gewährt dem Umschüler Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf

Werk- oder

Arbeitstage im Jahre

Werk- oder

Arbeitstage im Jahre

Werk- oder

Arbeitstage im Jahre

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 9); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU) bei Einzelumschulung

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-9) sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt.

Ort, Datum

Umschüler (Auszubildender)

Umschulungsbetrieb (Umschulender)

¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet. ² Falls die Umschulung in mehreren Umschulungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Umschulungsstätten unter F oder als Anlage beifügen. Hinweis: Die sich aus dem Umschulungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HwO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

§ 1 | Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden eine, den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechende, Ausbildung in verkürzter Ausbildungszeit, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

§ 2 | Umschulung

1. Dauer: siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist, erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 | Pflichten des Umschulungsträgers (Umschulenden)

Der Umschulende verpflichtet sich,

1. **Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Umschüler die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
2. **Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Umschüler jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
3. **Ausbildungsverordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsverordnung kostenlos auszuhändigen.
4. **Ausbildungsmittel**
dem Umschüler kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/ Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
5. **Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen**
den Umschüler zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen, soweit diese in der sachlichen und zeitlichen Gliederung festgelegt wurden.
6. **Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
dem Umschüler vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Umschüler nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
8. **Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Umschüler charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
9. **Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Umschulende.
10. **Prüfungen**
den Umzuschulenden anzuhalten, sich rechtzeitig zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen.

§ 4 | Pflichten des Umschülers

Der Umschüler hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

Der Umschüler verpflichtet sich

1. **Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 freigestellt wird,
3. **Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Umschulenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden,
4. **Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. **Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
6. **Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
7. **Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
8. **Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Umzuschulenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Umschüler eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. **Nebentätigkeiten**
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Umschulenden vorliegt.

§ 5 | Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umzuschulende(n) gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

§ 6 | Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

1. Wöchentliche Umschulungszeit: siehe C*)
Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung.
2. Urlaub siehe E*)

§ 7 | Vergütung

1. Der Umschulungsträger gewährt dem Umzuschulenden eine Vergütung (Höhe: siehe D*).
2. Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

§ 8 | Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 | Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des Buchstaben F*) dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben beziehen sich auf den Text der Vorderseite.